

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2015

Nr. 2015/1447

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuchs

1. Erwägungen

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes, von welcher er unter anderem mit Erlass des Grundbuchrechts im Zivilgesetzbuch und den grundbuchrechtlichen Ausführungsbestimmungen Gebrauch gemacht hat. Die Organisation des Grundbuchs obliegt den Kantonen.

Gemäss Art. 28 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) kann einem genau definierten Personenkreis ein erweiterter Zugang zu den Daten des Hauptbuchs und der Hilfsregister gewährt werden. Der erweiterte Zugang nach Art. 28 wird den Berechtigten durch einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren gewährt. Werden die bezogenen Daten missbräuchlich bearbeitet, so entzieht der Kanton oder die Trägerorganisation die Zugriffsberechtigung unverzüglich (Art. 30 Abs. 1 und 3 GBV).

Das Finanzdepartement bewilligt den Zugriff nach Art. 28 GBV in § 27 der Verordnung über die Führung des Grundbuchs vom 26. September 1995 (SR 212.472). Der Entzug oder die Einschränkung der Zugriffsberechtigung wurde bislang auf kantonaler Stufe nicht geregelt. Diese Aufgabe soll nun mit einem neuem Abs. 4 von § 27 der Verordnung über die Führung des Grundbuchs ebenfalls dem Finanzdepartement zugewiesen werden.

Die Konkretisierung der zuständigen kantonalen Stelle ist auch notwendig, da im Rahmen des Projektes Terravis die vertraglichen Grundlagen zwischen dem Kanton und der Firma SIX Terravis AG eine kantonale Instanz für die Einschränkung oder den Entzug der Zugriffsberechtigung verlangen. Terravis wird in Zukunft den sicheren, standardisierten, elektronischen Meldungs austausch zwischen Grundbuchämtern, Notariaten, Kreditinstituten und weiteren Berechtigten bereitstellen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Pascale von Roll
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Verordnungstext
Synopsis

Verteiler RRB

Departementssekretariat Finanzdepartement
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Departemente
Amtschreiberei-Inspektorat

Veto Nr. 363 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2015.

Verteiler Verordnung

Departementssekretariat Finanzdepartement
Departemente
Staatskanzlei
Obergericht
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien (6)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Eng, Rol: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt